

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Auslagerung spezifischer Sicherheits- und Militäraufgaben an nichtstaatliche Stellen

Eine intensive Befassung mit der Problematik der „Privatisierung von Gewalt“ und der Auslagerung spezifischer Militär- und Sicherheitsaufgaben auf nichtstaatliche Stellen wird angesichts der aktuellen internationalen Entwicklungen und der weltweit zunehmenden Knappheit öffentlicher Haushalte immer dringlicher. Bei diesem komplexen Themenbereich besteht zum Teil erheblicher nationalstaatlicher und auch völkerrechtlicher Klärungs- oder gar Regelungsbedarf.

Herkömmlicherweise werden Privatpersonen, die in einer militärischen Auseinandersetzung für eine der beiden Konfliktparteien kämpfen, als Söldner bezeichnet. Die UN-Söldnerkonvention, die völkerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit derartigen Einsätzen regeln soll, hat trotz ihres langjährigen Bestehens bis heute kaum Beitrittsstaaten gefunden. Auch Deutschland hat die Konvention bis heute nicht ratifiziert. Nur im Ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1949 hat ein Artikel mit Regelungen zum Söldnerwesen Eingang gefunden. Regional gilt zudem in dem bislang am stärksten betroffenen Kontinent Afrika die von der ehemaligen „Organisation of African Union“ OAU entworfene regionale Anti-Söldner-Konvention.

Die Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen sind jedoch nicht in allen Fällen und ohne weiteres als Söldner zu klassifizieren. Ihr Auftrag und damit auch ihre rechtliche Einordnung variiert je nach Art der übernommenen Tätigkeit. Die Übernahme bestimmter militärischer Aufgaben durch private Firmen hat sich inzwischen über Afrika hinaus in die meisten Teile der Welt ausgebreitet. Heutzutage kämpfen nicht mehr bloß bezahlte private „Kämpfer“ im Dienste von Regierungen oder Rebellengruppen. Auch transnationale Firmen und ihre Anlagen (wie etwa Ölpipelines oder Firmengebäude) werden in krisenanfälligen Regionen von privaten Sicherheitsfirmen bewacht. Nichtregierungsorganisationen, aber auch internationale Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen,

beschäftigen private Unternehmen, um ihre Gebäude und bisweilen auch ihr Personal bei Friedenseinsätzen zu sichern. Dadurch soll die gebotene Neutralität in den Krisenregionen gerade in der Wahrnehmung der Konfliktparteien besser gewährleistet werden, als dies der Fall wäre, wenn etwa Regierungstruppen des Landes solche Einrichtungen schützen würden. Auch Regierungen beauftragen zunehmend private Sicherheitsfirmen, um in anderen Ländern sensible Aufgaben auszuführen. Zu diesem Mittel wird besonders dann gegriffen, wenn die eigenen regulären Streitkräfte nicht eingesetzt werden können, weil ein solcher Einsatz entweder die parlamentarische oder auch die öffentliche Zustimmung nicht erhalten würde, oder weil der Vorwurf einer Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität eines anderen Staates vermieden werden soll. Private Sicherheitsunternehmen werden so etwa für den Kampf gegen Drogenkartelle und Guerillas in Lateinamerika eingesetzt.

Probleme bei derartigen Einsätzen resultieren zum einen aus dem Schutzbedürfnis von Zivilisten und staatlichen Stellen in den Operationsgebieten, zum anderen aber auch aus dem Anspruch der Mitarbeiter der privaten Sicherheitsfirmen selbst, die einen klar definierten Rahmen für ihr Handeln erhalten und vor Missbrauch geschützt werden müssen.

Deutsche Sicherheitsunternehmen oder deutsche Staatsbürger als Mitarbeiter derartiger Firmen scheinen bislang nur in wenigen Fällen im Ausland Militär- und Sicherheitsaufgaben wahrzunehmen. In Deutschland stellen sich Fragen im Zusammenhang mit der Beauftragung von privaten Sicherheitsunternehmen bislang etwa mit Blick auf die Privatisierung von Gefängnissen. Aber auch darüber hinaus muss Deutschland als ein Land, das sich dem Völkerrecht und den Vereinten Nationen besonders verpflichtet hat und Verantwortung für die internationale Sicherheit trägt, ein Interesse daran haben, dass Einsätze von privaten Sicherheitsunternehmen in Konflikten völkerrechtlich geklärt und gegebenenfalls reguliert werden.

Die Erfahrungen, die etwa die USA, Großbritannien oder Südafrika in jüngster Zeit mit dem Einsatz privater Sicherheitsunternehmen gemacht haben, zeigen, wie überrascht und bisweilen unvorbereitet staatliche bzw. rechtliche Regulierungsmechanismen auf dieses Phänomen reagieren. Deutschland sollte sich daher frühzeitig mit den rechtlichen Implikationen solcher Einsätze vertraut machen und international auf Klärung und gegebenenfalls Regelung offener Rechtsfragen drängen.

Exemplarisch sei verwiesen etwa auf die häufig stark gefährdete Sicherheit des Transports von humanitären Gütern in Krisen- und Kriegsregionen. Viele humanitäre Organisationen, wie etwa CARE, das WFP (World Food Programm), ECHO oder auch die Europäische Kommission, verpflichten daher inzwischen private bewaffnete Sicherheitsunternehmen, um Konvois zu eskortieren, damit die Güter ihren Bestimmungsort auch sicher erreichen. An der korrekten Auswahl der mit so sensiblen Missionen beauftragten Firmen sind oft Zweifel angebracht. So wurde zum Beispiel mit der ArmorGroup eine private Sicherheitsfirma zur Absicherung von Hilfsgütertransporten verpflichtet, obwohl dieselbe Firma in Kolumbien bei einem Unternehmen der Petroleumindustrie unter Vertrag stand und direkt mit staatlichen Sicherheitskräften zusammenarbeitete, während diese etliche Menschenrechtsverletzungen begangen haben (zu ArmorGroup siehe Peter W. Singer: *Corporate Warriors. The Rise of the Privatized Military Industry*, Ithaca/London 2003, S. 84–85 und 89). Die Firma DynCorp erhielt einen Vertrag in Höhe von 270 Mio. US-Dollar, um die neue irakische Polizei auszubilden. Dabei stehen ausgerechnet Mitarbeiter von DynCorp unter Verdacht, bei Einsätzen im Kosovo und in Afghanistan in den Handel mit illegalen Waffen, gefälschten Reisedokumenten und Frauen verwickelt zu sein (zu DynCorp siehe ders.: *War, Profits, and the Vacuum of Law: Privatized Military Firms and International Law*, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 42

(2004), S. 525). Selbst auf Video dokumentierte Vorwürfe, hochrangige Angehörige der Firma hätten in Bosnien zwei junge Frauen vergewaltigt, wurden bislang nicht strafrechtlich verfolgt.

Neben Zweifeln an der Auswahl und Verantwortung privater Sicherheitsunternehmen bestehen aber auch völkerrechtliche Unklarheiten. Einsätze privater Sicherheitsfirmen beeinflussen immer wieder entscheidend den Verlauf von gewaltsamen Konflikten. So half „Executive Outcome“ maßgeblich dabei mit, den Bürgerkrieg in Sierra Leone zu Gunsten der Regierung und gegen die Rebellengruppen von Charles Taylor zu beenden (zu Executive Outcome siehe Singer, *Corporate Warriors*, a. a. O., S. 101–118). Im Zuge eines Wiederaufflammens des Konfliktes half „Sandline Int.“ der Regierung, die Rebellenarmee erneut zum Rückzug zu zwingen. Experten gehen davon aus, dass der Krieg erst wieder ausbrechen konnte, als „Executive Outcome“ sich wieder völlig aus Sierra Leone zurückgezogen hatte. „Sandline Int.“ war maßgeblich auch in Angola und Papua Neu Guinea aktiv (zu Sandline Int. siehe Singer: *Corporate Warriors*, a. a. O., S. 93 und 192–196). Zur Ausrüstung der Firma gehören Waffensysteme wie die russischen Mig-23, Mig-27 oder auch Su-25 Flugzeuge sowie Mi-17 und Mi-24 Helikopter. Aufgrund derartig leistungsstarker Waffensysteme sind private Sicherheitsfirmen oftmals in der Lage, einen bewaffneten Konflikt in einem Drittwelt-Land zu entscheiden, obwohl ihre Stärke kaum über Bataillons-Größe hinausgeht.

Wenn Mitarbeiter von privaten Sicherheitsunternehmen mit ihrem militärischen Aufklärungsflugzeug über Rebellengebiet abgeschossen werden und in Gefangenschaft geraten, ist heute unklar, unter welchen Bereich des humanitären Völkerrechts sie fallen und wie sie daher geschützt oder auch zur Verantwortung gezogen werden können. Ähnliche Fragen stellen sich auch für Mitarbeiter von privaten Sicherheitsfirmen, die für die Bedienung von unbemannten Aufklärungsdrohnen zuständig sind. In diesen Logistik- und Betreuungsbereichen sind die meisten dieser Firmen tätig. Hier wird die größte Anzahl von Verträgen erteilt. Die Auswirkungen des Krieges, und damit auch die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, beginnen häufig bereits in diesen Bereichen. So stellt sich die Frage, ob die Auswertung von Satellitenaufnahmen durch private Sicherheits- und Militärfirmen, die zur Zielauswahl der Streitkräfte dient und kriegsentscheidend sein kann, unter das humanitäre Völkerrecht fällt.

Auch für die Arbeit von traditionellen privaten Sicherheitsfirmen, die von staatlichen Stellen für Aufgaben des Personen- oder Objektschutzes eingestellt werden, besteht Klärungsbedarf. Das gilt für Einsatzmaßnahmen der Personenschützer von Präsident Hamid Karzai in Afghanistan genauso wie für Sicherheitsunternehmen, die Botschaften bewachen oder staatliche Ölfelder im Niger-Delta in Nigeria sichern. Wenn diese „Sicherheitsdienstleister“ in bewaffnete Auseinandersetzungen geraten, ist ihr eigener Status oft genauso unklar wie der ihrer „Gegenüber“.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Können private Unternehmen im Auftrag Deutschlands im In- oder Ausland per definitionem überhaupt „militärische“ Tätigkeiten ausführen?
 - a) Sind „militärische“ Aufgaben von Grund auf an das Gewaltmonopol des Staates gebunden?
 - b) Wo liegt nach Auffassung der Bundesregierung die Grenze zwischen dem Monopol der Staatsgewalt und Aufgaben, die von privaten Sicherheitsunternehmen ausgeführt werden dürfen?
2. In welchen Bereichen werden in Deutschland originäre hoheitliche Sicherheitsaufgaben von privaten Firmen übernommen?

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Auslagerung von originären hoheitlichen Sicherheitsaufgaben an private Unternehmen möglich?
4. Werden Mitarbeiter solcher Unternehmen durch ihren Vertrag mit der Bundes- und/oder Landesregierung rechtlich oder faktisch zu staatlichen Akteuren oder sind deren Handlungen rechtlich als dem Staat zuzuschreibende Akte zu betrachten?

Welche rechtlichen Besonderheiten zieht das nach sich?

5. Wenn private Unternehmen Gefängnisse ganz oder teilweise betreiben, inwieweit und wie garantiert die Bundesregierung die Einhaltung der Menschenrechtsstandards, zu denen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund internationaler Verträge verpflichtet ist, auch in solchen privat geführten Einrichtungen?

Wie kann und soll gewährleistet werden, dass diese Standards im Falle zukünftiger (Teil-)Privatisierungen eingehalten werden?

6. Wie gedenkt die Bundesregierung auf die vom UN-Komitee gegen die Folter geäußerten Bedenken bezüglich der Kontrolle und Ausbildung privater Sicherheitsunternehmen einzugehen, die sich spezifisch auf die Einrichtungen für Asylsuchende und Ausländer am Flughafen Frankfurt a. M. beziehen?
7. Sieht die Bundesregierung diese Bedenken als einen Indikator dafür, dass die Privatisierung von spezifischen Sicherheitsaufgaben des Staates auch in Deutschland erhöhter Aufmerksamkeit bedarf?
8. Wo liegen nach Auffassung der Bundesregierung die Risiken, wenn Gefängnisse ganz oder teilweise privatisiert werden?
9. Inwieweit besteht ein Unterschied, ob bei der Privatisierung von Justizvollzugsanstalten deutsche oder ausländische Unternehmen unter Vertrag genommen werden?
10. Daran anschließend, unterliegen auch ausländische Sicherheitsunternehmen den Bestimmungen von § 34a der Gewerbe- und § 9 der Bewacherordnung?
11. Wo liegen auf Bundesebene und Landesebene die rechtlichen Hürden für eine vollständige Privatisierung vor dem Hintergrund, dass das Land Hessen ab 2006 ein weitgehend privatisiertes Gefängnis betreiben wird und eine Vollprivatisierung auf Grund rechtlicher Hürden nicht durchsetzbar war?
12. Falls auf Bundesebene diesbezüglich keine rechtlichen Hürden bestehen und der Sachverhalt ausschließlich auf Landesebene zu regeln ist, könnte dann ein Bundesland, wenn Landesgesetze dies erlauben, ein Gefängnis auch vollständig privatisieren?
13. Inwieweit würde eine vollständige Privatisierung das staatliche Gewaltmonopol aufweichen?
14. Welche Sicherheitsaufgaben sieht die Bundesregierung zwingend als reine Staatsaufgabe
 - a) für den Sicherheitsbereich im Inland?
 - b) für den Sicherheitsbereich im Ausland?
 - c) für den militärischen Bereich im In- und Ausland?
15. Wo würde die Bundesregierung die Grenze zwischen den drei unter Frage 14 angeführten Bereichen ziehen?
16. Wo und in welchem Umfang hat die Bundesregierung im Ausland zum Schutz von Botschaften oder zur Unterstützung von Bundeswehrmissionen bislang private Sicherheitsfirmen unter Vertrag genommen?

17. Besitzt die Bundeswehr für Auslandseinsätze genaue Weisungen, wie sie bei Kontakten mit den Mitarbeitern privater Sicherheitsfirmen, die von anderen Staaten eingesetzt worden sind, zu verfahren hat?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, weshalb nicht?

18. Gibt es Regelungen bezüglich einer Weisungsbefugnis von Bundeswehrangehörigen gegenüber den Angehörigen inländischer oder ausländischer privater Sicherheitsfirmen?

Wie ist bei Auslandseinsätzen die Kompetenzverteilung und Koordinierung der Tätigkeiten von Mitarbeitern privater Sicherheitsunternehmen und Bundeswehrangehörigen geregelt?

19. Wenn Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen in Konfliktregionen Aufgaben übernehmen, zu welchem Zeitpunkt würde nach Auffassung der Bundesregierung eine solche Aufgabe als direkte Teilnahme an Kampfhandlungen gewertet werden müssen?

20. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus

a) für die Mitarbeiter der Firma und

b) für die Bundeswehr, die gegebenenfalls mit vor Ort ist?

21. Inwiefern werden durch die vertragliche Verpflichtung privater Sicherheitsfirmen auch in Bereichen, die als „direkte Teilnahme an Kampfhandlungen“ zu qualifizieren sind, die völkerrechtlichen Regelungen zum Schutz von Zivilisten im bewaffneten Konflikt aufgeweicht?

22. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Wahrung und Verteidigung der Grundsätze des Kriegsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts Teil der außenpolitischen und internationalen Verantwortung und der Interessen der Bundesrepublik Deutschland?

23. Bestünde in der Privatisierung von spezifischen Militäraufgaben, welche als „direkte Teilnahme an Kampfhandlungen“ zu qualifizieren sind, eine Verletzung dieser Interessen?

24. Inwiefern droht sich die Asymmetrie von Konflikten und Kriegen, die seit Ende des Kalten Krieges immer wieder als Problem identifiziert und die bislang als das Phänomen verstanden wurde, dass Volksgruppen, politische Vereinigungen und andere Personen sich zu Guerilla- und Rebellenorganisationen oder sogar terroristischen Vereinigungen zusammenschließen und dadurch eine Asymmetrie „von unten“ gegenüber der staatlichen Gewalt entstehe, nach Einschätzung der Bundesregierung durch den Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen zu verschärfen oder sogar durch eine neue Asymmetrie „von oben“ zu erweitern?

25. Welchen Status besitzen nach Auffassung der Bundesregierung Mitarbeiter von privaten Unternehmen, die militärische Aufgaben übernehmen und dabei in Gefangenschaft geraten?

26. Besteht nach Meinung der Bundesregierung ein politischer und ein rechtlicher Unterschied zwischen der „Zivilisierung“ der Streitkräfte, zum Beispiel durch die direkte Anstellung von Zivilisten (etwa als Rechtsberater) durch das deutsche oder auch durch andere Verteidigungsministerien, und der Privatisierung von Armeefunktionen, bei denen zum Beispiel das Verteidigungsministerium Verträge über spezifische Militär- und Sicherheitsaufgaben mit privaten Firmen schließt?

27. Reichen nach Ansicht der Bundesregierung die heute bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen aus, um die Problematiken, welche sich aus dem Einsatz privater Sicherheitsfirmen ergeben, adäquat zu regeln?
28. Werden nach Auffassung der Bundesregierung Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen, deren Vertrag das Ausüben von originären Sicherheitsfunktionen innerhalb der Streitkräfte vorsieht oder die im Sinne der Genfer Konvention „den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein“, zu Kombattanten im Sinne des humanitären Völkerrechts?
Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Einschätzung?
29. Welche Bedingungen müssten Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen erfüllen, um als Kombattanten angesehen zu werden?
30. Sind Mitarbeiter von privaten Sicherheits- und Militärfirmen, welche in oder mit den Streitkräften eines Staates dienen, Angehörige der Streitkräfte (und zwar unabhängig davon, ob sie als Kombattanten angesehen werden können oder nicht)?
31. Unter welchen Bedingungen können auch Mitarbeiter privater Unternehmen, welche in oder mit den Streitkräften arbeiten und dabei spezifische Sicherheits- und Militärfunktionen übernehmen, wie Bundeswehrangehörige für Fehlverhalten im Dienst von Vorgesetzten oder auch Truppendienstgerichten belangt werden?
32. Welche deutsche Justizinstanz ist für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten verantwortlich, die von Mitarbeitern privater deutscher Sicherheitsfirmen oder von deutschen Mitarbeitern entsprechender ausländischer Firmen begangen wurden, sofern diese nicht unter das Völkerstrafgesetzbuch fallen und im Ausland gegen Nicht-Deutsche begangen werden?
33. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass Zivilisten, und demnach unter Umständen auch Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen, in gewissen Staaten von der Militärjustiz angeklagt und verurteilt werden können?
34. Wie beurteilt die Bundesregierung die starken Bedenken von Menschenrechtsgruppen, einschließlich der „UN Sub-Commission on the Protection and Promotion of Human Rights“ und dem UN Komitee für Menschenrechte, bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit der in vielen Staaten existierenden Militärjustiz über Zivilisten?
35. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die dokumentierten Fälle von Menschenenschmuggel, Vergewaltigung und organisierter Drogenkriminalität durch einige Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen etwa in Bosnien würden im humanitären Völkerrecht in eine Art „unvermeidliche Grauzone“ fallen, die akzeptiert werden müsse?
36. Wie können Straftaten von Mitarbeitern privater Sicherheits- und Militärfirmen, die nicht unter das deutsche Völkerstrafgesetzbuch fallen, von Deutschland verfolgt werden?
37. Sieht die Bundesregierung dies als befriedigenden Zustand an, oder besteht nach Auffassung der Bundesregierung Handlungsbedarf?
38. Inwieweit hält die Bundesregierung die Durchsetzung von Mitteilungspflichten über Vertragsabschlüsse privater Sicherheitsfirmen für wünschenswert?
39. Betrachtet die Bundesregierung die Durchsetzung einer solchen Pflicht für realistisch?
40. Hält die Bundesregierung einen freiwilligen Verhaltens-Codex für private Sicherheitsfirmen für wünschenswert und realistisch?

41. Wie beurteilt die Bundesregierung dementsprechend den „Red Cross Code of Conduct“ sowie die „Voluntary Principles on Security and Human Rights“, welche von führenden privaten Sicherheitsfirmen wie etwa der ArmorGroup bereits unterzeichnet wurden?
42. Wie beurteilt die Bundesregierung den Verhaltenscodex der „International Peace Operation Association“?
43. Wie beurteilt die Bundesregierung die Richtlinien des UNOCHA (United Nations Office for Coordination of Humanitarian Affairs) bezüglich des Einsatzes von privaten Sicherheitsunternehmen?
44. Inwieweit könnte sich die Bundesregierung für Deutschland einen ähnlichen Kanon von Richtlinien vorstellen und in welchen Punkten müsste dieser ergänzt oder verändert werden?
45. In welchem Umfang wurden oder werden künftig in Deutschland als eine Folge der Einsparungen im Verteidigungshaushalt Wartungsaufgaben für Waffensysteme an private Firmen abgetreten, wie dies etwa in den USA bezüglich B-2, F-117 Stealth Bomber und vieler anderer Systeme heute schon gemacht wird?
46. Wie verhält es sich bei der Bundeswehr mit weniger kampfesinsatzorientierten Systemen, wie etwa dem Einsatz unbemannter Drohnen für Aufklärungszwecke, deren Bedienung in einigen westlichen Ländern ebenfalls an private Unternehmen abgetreten wurde, sowie mit der Auswertung von Aufklärungsmaterial?
47. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung die Gefahr einer Aufweichung der Waffenexportgesetze, wenn private Sicherheitsfirmen (wie etwa die erwähnten Firmen Executive Outcome oder Sandline) Waffensysteme im Zuge ihres Auftrages in Kriegsgebiete überführen, welche potenziell einem Waffenexportverbot unterliegen?
48. Bestand in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1994 und 1996 sowie zwischen 1998 und 2001 ein Waffenexportverbot für Sierra Leone?
49. Wie reguliert die Bundesregierung das Mitführen von Waffen durch private deutsche Sicherheits- und Militärfirmen, oder wie gedenkt sie das in Zukunft zu tun?
50. Inwieweit wäre nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Entsendung von privaten Sicherheitsunternehmen in Auslandseinsätze auch zur Umgehung von Parlamentsbeteiligungen verwendet werden kann, eine Ausweitung des Parlamentvorbehalts auch auf solche Einsätze wünschenswert?
51. Ergibt sich im Falle einer vertraglichen Betrauung privater Firmen mit der Ausübung von sicherheitsspezifischen Funktionen ein Parlamentsvorbehalt für deren Entsendung ins Ausland, wenn man davon ausgeht, dass solche Firmen dann de facto Staatsaufgaben übernehmen und ihre Angehörigen dabei de facto zu Staatsorganen werden oder ihre Tätigkeit zumindest rechtlich dem Staat zugeschrieben werden kann und muss, der sie eingestellt hat?
52. Unter welchen Voraussetzungen sind Angehörige privater Sicherheits- und Militärfirmen nach Einschätzung der Bundesregierung als Söldner zu qualifizieren?
53. Inwieweit befürwortet die Bundesregierung das Rekrutieren solcher „Söldner“-Einheiten durch die Bundesrepublik Deutschland oder andere Staaten?

54. Inwieweit befürwortet die Bundesregierung das Entsenden solcher „Söldner“-Einheiten durch die Bundesrepublik Deutschland oder andere Staaten?
55. Müssen deutsche Staatsangehörige, die freiwillig in ausländischen Armeen oder Milizen wie etwa der französischen Fremdenlegion oder (in den Jahren 1991 bis 1997) dem Kroatischen „Military Volunteer Corps“ dienen, müssen damit bei aktiver Beteiligung an Kampfeinsätzen als Söldner gelten?
Wie begründet sich eine solche Klassifizierung?
56. Wenn diese Deutschen als Söldner gelten müssen, sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, durch Regulierung oder Gesetze dieses Verhalten zu unterbinden?
Wie begründet sich diese Haltung?
57. Wie bewertet die Bundesregierung das Söldnerwesen insgesamt unter politischen, rechtlichen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten?
58. In welchem Ausmaß sieht die Bundesregierung den Einsatz von Söldnern und deren Tätigkeit als Problembereich für die Internationale Ordnung im Allgemeinen und die Erhaltung von Frieden und Sicherheit im Besonderen?
59. In welchem Ausmaß sieht die Bundesregierung den Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen im Ausland und deren Tätigkeit als Problembereich für die Internationale Ordnung im Allgemeinen und die Erhaltung von Frieden und Sicherheit im Besonderen?
60. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Internationale Konvention oder ein anderes internationales Regulierungsinstrument bezüglich privater Militär- und Sicherheitsunternehmen anzustreben ist?
61. Wie könnte nach Auffassung der Bundesregierung ein solches Instrument aussehen?
62. Gibt es seitens der Bundesregierung Bemühungen, sich für die Entwicklung eines solchen Instruments einzusetzen?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, weshalb nicht?
63. Verfolgt die Bundesregierung die Gesetzgebungsverfahren und den für notwendig empfundenen Handlungsbedarf in anderen Ländern, welche einschlägige Erfahrungen mit der Problematik privater militärischer und Sicherheitsfirmen gesammelt haben (wie etwa USA, Südafrika, Großbritannien, Norwegen, Frankreich u. a.)?
64. Findet zu diesem Themenkomplex ein Dialog mit diesen Regierungen statt, und wie sieht dieser aus?
65. Wären nach Auffassung der Bundesregierung die in den am weitesten entwickelten Regelungssystemen für private Sicherheitsunternehmen, namentlich dem Südafrikanischen „Regulation of Foreign Military Assistance Act“ von 1998 und dem US-amerikanischen „Alien Tort Act“ und „Military Extraterritorial Jurisdiction Act“, entwickelten Ansätze und Kriterien eine nachahmenswerte Grundlage für eine Regelung der Thematik in der Bundesrepublik?
Weshalb und in welchen Bereichen?

Berlin, den 18. Januar 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion